



Abwasserwerk
Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Entwässerungsantrag

Gemäß der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung.

§14 (2) Für jedes an die **öffentliche Abwasseranlage** anzuschließende Grundstück ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch 12 Wochen nach Erhalt der abwassertechnischen Stellungnahme für die Errichtung von privaten Abwasseranlagen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Angaben zum Grundstückseigentümer / Antragsteller

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl/Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:

Anzuschließendes Grundstück (Bauvorhaben)

Straße, Haus-Nr.		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):

Anschluss:

§ 13 (1) Jedes Wohngebäude ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang zu anderen Wohngebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

§ 9 (5) Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.

Das o.g. Grundstück (Bauvorhaben) soll mit: **Schmutzwasser** **Regenwasser** **Mischwasser**
an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Es handelt sich hier um einen /eine: Neuanschluss.
 Erweiterung/Veränderung der vorhandenen Grundstücksentwässerung.

Angaben zum Fachplaner

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:

§14 (6) Die Zustimmung (Entwässerungsantrag) zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt einerseits nicht den Kanalanschlussschein sowie andererseits die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Ausstellung der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die vollständige, fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung der Grundstücksentwässerung und Ausführung der Anschlussleitung, dies obliegt dem Fachplaner. Die Zustimmung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Diese kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Die hier geforderten Unterlagen sind bei Neuanschluss, Erweiterung und Veränderung der Grundstücksentwässerung einzureichen.

Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:

1. Erläuterungsbericht zur Grundstücksentwässerung (allgemein) bestehend aus:

- 1.1 Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 1.2 Dimensionierung der Anschlussleitungen.
- 1.3 Berechnung der einzuleitenden Abwassermengen für Schmutz- u. Regenwasser.

2. Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:250 mit folgenden Angaben:

- 2.1 Straße und Hausnummer / Gemarkung, Flur, Flurstück.
- 2.2 Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück.
- 2.3 Grundstücks- und Eigentumsgrenzen.
- 2.4 Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage.
- 2.5 Darstellung der geplanten und/oder vorhandenen privaten Abwasseranlage, Anschlussleitung sowie Kontrollschächte.
- 2.6 Schnitt- u. Grundrissplan Maßstab 1:100 mit Darstellung der Entwässerung.
- 2.7 Alle geplanten und vorhandenen Anschlussleitungen.
- 2.8 Alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen und Leitungen bis zum öffentlichen Kanal mit auf NN bezogenen Höhenangaben inklusive der Rückstausicherungen der Fußbodenoberkanten (Keller, ggf. Tiefgarage, Erdgeschoss), die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerung erforderlich ist.

3. Bei gewerblich/industriell genutzten Grundstücken sind folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich:

- 3.1 Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt.
- 3.2 Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit- und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung.
- 3.3 Beschreibung und Dimensionierung von Abwasserbehandlungsanlagen und Abscheideanlagen.

4. Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 (für Architekten, Fachplaner):

- 4.1 Bei kleinen Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche bis zu 800 m² und einer Kanalanschlussleitung DN 150 kann auf einen Überflutungsnachweis verzichtet werden. Darüber hinaus ist ein Überflutungsnachweis für die Entwässerungsplanung erforderlich und ist bei der Antragsstellung einzureichen. (Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Versickerungsanlagen.)

In der DIN 1986-100 wird ein grundstücksbezogener Überflutungsnachweis gefordert.

Beim Überflutungsnachweis wird das zurückzuhaltende Abflussvolumen auf dem Grundstück berechnet.

Dieses kann oberirdisch in entsprechenden Mulden (Geländevertiefungen) wie z.B. tiefer angelegte Parkplätze bereitgestellt werden. Alternativ kann auch ein unterirdischer Rückhalteraum erstellt werden.

Nach DIN 1986-100 sind beim Überflutungsnachweis folgende Punkte zu beachten:

- die befestigte Grundstücksfläche (abflusswirksame Fläche) ist größer als 800m²
- das min. 30 jährliche Ereignis ist auf dem Grundstück schadlos zurück zu halten
- als Abfluss kann max. der 2- jährige Niederschlagswert angenommen werden

Sofern ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit gefordert ist oder eine erhöhte Überflutungsgefährdung besteht (z.B. abflusslose Senken, fehlender Notwasserweg) ist eine Jährlichkeit des Bemessungsregens größer als 30 Jahre zu wählen.

Der Überflutungsnachweis ist mit dem Entwässerungsgesuch (Antrag auf Zustimmung) einzureichen.

Da, die Grundstücksentwässerung ein fundiertes Fachwissen voraussetzt, wird empfohlen für die Planung und Antragserstellung ein geeignetes Fachunternehmen zu beauftragen.

Ort / Datum

Unterschrift / Antragsteller(in)

Unterschrift Fachplaner